



## INHALTSVERZEICHNIS

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

- 1.1 Inhalt
- 1.2 Geltungsbereich
- 1.3 Organisation
- 1.4 Definitionen

### **2. Planung und Finanzierung**

- 2.1 Strassennetzplan
- 2.2 Bau- und Strassenlinienplan
- 2.3 Bauprojekt- und Kreditbeschluss
- 2.4 Baubewilligungspflichtige Strassen
- 2.5 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung
- 2.6 Übernahme Privatstrassen

### **3. Projektrealisierung (Voraussetzungen)**

- 3.1 Bauprojekt, Verfahrensarten, Information
  - 3.1.1 Bauprojekt
  - 3.1.2 Landerwerksarten
  - 3.1.3 Orientierungsversammlung
- 3.2 Planauflageverfahren nach Enteignungsrecht
  - 3.2.1 Auflageverfahren / Abgekürztes Verfahren
  - 3.2.2 Plangenehmigung
- 3.3 Landerwerb, Entschädigung
  - 3.3.1 Regel und Ausnahme
  - 3.3.2 Freihändiger Landerwerb
  - 3.3.3 Einleitung des Entschädigungsverfahrens
  - 3.3.4 Entscheid des Enteignungsgerichts

### **4. Bau, Ausbau und Korrektion**

- 4.1 Zuständigkeit
- 4.2 Baubeginn
- 4.3 Werkleitungen
- 4.4 Instandstellung

### **5. Unterhalt und Winterdienst**

- 5.1 Zuständigkeit
- 5.2 Winterdienst
- 5.3 Beleuchtung

### **6. Vorteilsausgleichung**

- 6.1 Kostentragung
- 6.2 Landerwerbskosten
- 6.3 Baukosten
- 6.4 Beitragsperimeterplan
- 6.5 Verteilung Landerwerbskosten
- 6.6 Verteilung Baukosten
- 6.7 Verteilung der Anwänderbeiträge
- 6.8 Fälligkeit
- 6.9 Rechtsmittel

### **7. Verwaltung und Benutzung der Strassen**

- 7.1 Zuständigkeit
- 7.2 Gemeingebrauch
- 7.3 Gesteigerter Gemeingebrauch
- 7.4 Verschmutzung, Beschädigung, Ablagerungen, Verkehrsunterbrechung, Entwässerung, Aufgrabungen

**8. Beziehung der angrenzenden Grundstücke zu den Verkehrsflächen**

- 8.1 Stützmauern, Einfriedungen und Einfahrten
- 8.2 Gartenanlagen und Vorplätze
- 8.3 Öffentliche Einrichtungen, Ausfahrten, Reklamen
- 8.4 Strassennamen, Gebäudenummern

**9. Rechtspflege, Strafen, Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- 9.1 Rechtspflege
- 9.2 Strafen
- 9.3 Aufhebung bisherigen Rechts
- 9.4 Übergangsbestimmungen
- 9.5 Inkraftsetzung

**10. Beschlüsse, Genehmigung**

- 10.1 Gemeinde
- 10.2 Kanton

**Abkürzungen**

- EntG Enteignungsgesetz BL (SGS 410)
- RBG Raumplanungs- und Baugesetz BL (SGS 400)
- RBV Verordnung zum RGB BL (SGS 400.11)
- StraG Strassengesetz BL (SGS 430)
- EG ZGB Kantonales Einführungsgesetz zum Eidg. Zivilgesetzbuch (SGS 211)
- GemG Gemeindegesetz BL (SGS 180)
- LG Landwirtschaftsgesetz BL (SGS 510)

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Sissach beschliesst gestützt auf § 7 Absatz 3 des Strassengesetzes vom 24. März 1986:

### **1.1 Inhalt**

Das Reglement enthält Bestimmungen über die Planung und Projektierung, den Bau, den Unterhalt, die Finanzierung, die Verwaltung und Benützung der Verkehrsanlagen, über den Landerwerb sowie über die Beziehung zu den angrenzenden Grundstücken.

### **1.2 Geltungsbereich**

1 Das Reglement gilt für die Erstellung neuer, für die Änderung bestehender sowie für den Unterhalt sämtlicher Verkehrsanlagen, die im Eigentum der Einwohnergemeinde stehen oder über Dienstbarkeitsregelungen von der Öffentlichkeit benützt werden.

2 Als Verkehrsanlagen gelten alle Anlagen innerhalb des Gemeindegebietes, die dem rollenden und ruhenden Fahrzeug- und Zweiradverkehr sowie dem Fussgängerverkehr dienen. Dazu gehören insbesondere Fahrbahnen, Trottoirs, Parkstreifen, Velo-, Fuss- und Wanderwege sowie öffentlich begeh- und befahrbare Feldwege; ebenso die Nebenanlagen wie öffentliche Parkplätze, Alleen, Grünstreifen, Plätze, Einmündungen, Wendepunkte.

### **1.3 Organisation**

1 Das Strassenwesen untersteht dem Gemeinderat.

2 Zur Vorberatung seiner Beschlüsse kann der Gemeinderat eine Kommission oder einen Ausschuss einsetzen.

### **1.4 Definitionen**

1 Als Neuanlage gelten:

- a. Die erstmalige Erstellung von Verkehrsanlagen gemäss Bau- und Strassenlinienplan inkl. Strassenkoffer (Oberbau), Belag, Randabschlüsse, Strassenentwässerung, Beleuchtung.
- b. Der Ausbau von vorbestehenden Fahr- und Fusswegen zu Verkehrsanlagen gemäss Bau- und Strassenlinienplan.

2 Als Korrekturen gelten:

- a. Bauliche Änderungen und Korrekturen an bestehenden, nach Bau- und Strassenlinienplan erstellten Verkehrsanlagen.
- b. Nachträgliche Ergänzungen, Verbreiterungen und Gestaltungsmassnahmen an Verkehrsanlagen, die als Neuanlage erstellt wurden.

3 Als betrieblicher und baulicher Strassenunterhalt gelten:

- a. Die Instandstellung einer bestehenden Verkehrsanlage in den Zustand des letzten Ausbaugrades.
- b. Bauliche Aufwändungen zur Erhaltung der Strassenanlagen (inkl. Belag, Kunstbauten und technische Einrichtungen).
- c. Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft und Sicherheit der Verkehrsanlagen (inkl. Reinigung).

## **2. Planung und Finanzierung**

### **2.1 Strassennetzplan**

1 Der Strassennetzplan legt in groben Zügen das öffentliche Strassennetz sowie die Fuss-, Wander- und Radwegnetze fest und hält die zukünftigen Verkehrsflächen von Überbauungen frei. Er bezeichnet die Funktion der Strassen und ist massgebend für die Bau- und Strassenlinienpläne.

2 Zweck, Inhalt, Rechtswirkungen und das Erlassverfahren richten sich nach den Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung.

3 Kantonsstrassen oder kantonale Anlagen des öffentlichen Verkehrs sind übersichts- und orientierungshalber in den Strassennetzplan aufzunehmen.

4 Der Strassennetzplan klassiert die kommunalen Strassen und Wege nach Typen und Funktionen.

5 Die Gemeindeversammlung beschliesst den Strassennetzplan, sowie allfällige Ergänzungen und Änderungen desselben. Sie bewilligt die Kredite für den Landerwerb und für den Bau der Verkehrsanlagen.

## **2.2 Bau- und Strassenlinienplan**

1 Bau- und Strassenlinienpläne konkretisieren die im Strassennetzplan vorgesehenen Verkehrsflächen, legen die Feinerschliessung für neue Überbauungen fest und bestimmen im Weiteren den Abstand, den die Bauten von den Verkehrsflächen einzuhalten haben. Insbesondere wird festgelegt:

- a. Die genaue Lage und Bezeichnung der bestehenden und der neu anzulegenden Strassen, Wege Plätze, Parkierungsanlagen und Nebenanlagen.
- b. Auf die örtlichen Verhältnisse, das Ortsbild und die Erfordernisse des Verkehrs abgestimmte Bauabstände mit entsprechender Vermassung (Baulinien).

2 Weiteres wie insbesondere das Verfahren über den Erlass der Bau- und Strassenlinienpläne richtet sich nach den Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung.

## **2.3 Bauprojekt- und Kreditbeschluss**

1 Der Gemeinderat genehmigt die Bauprojekte und beschliesst deren Ausführung nach der Kreditbewilligung oder Sicherstellung der Kostendeckung durch Dritte. Er ist befugt, verkehrspolizeiliche Massnahmen wie Signalisierung, Markierung, Lichtsignalanlagen usw. anzuordnen. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der kant. Fachstellen. Er erteilt die in diesem Reglement vorgesehenen Bewilligungen.

2 Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Baukreditbeschluss.

## **2.4 Baubewilligungspflichtige Strassen**

Einer Baubewilligung bedürfen Strassen, die sich nicht auf einen Bau- und Strassenlinienplan abstützen vermögen und nicht im Zusammenhang mit einem Baugesuch stehen.

## **2.5 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung**

Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihr Land nach eigenen Projekten, welche vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selber erschliessen (Selbsterschliessung)<sup>1</sup> oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung der Erschliessung)<sup>2</sup>.

## **2.6 Übernahme Privatstrassen**

1 Die Gemeinde kann bestehende Privatstrassen und Verkehrsanlagen in Eigentum und Unterhalt übernehmen, wenn sie im Strassennetzplan enthalten sind.

Ist eine Privatstrasse den Ausbaunormen der Gemeinde anzupassen, gilt der Kostenverteiler für Neuanlagen.

2 Die beteiligten Grundeigentümerinnen / Grundeigentümer können die Abtretung ihrer Privatstrasse in das Eigentum der Gemeinde beantragen, wenn:

- a. Die Strasse bereits den geltenden Ausbaunormen der Gemeinde entspricht oder sie entsprechend ausgebaut werden kann und sich die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer unter sich über ihre individuellen Beitragsleistungen geeinigt haben.
- b. Die Strasse im Strassennetzplan aufgenommen wird.

3 Nach Ablauf von 10 Jahren seit der Fertigstellung der Strasse erfolgt die Abtretung entschädigungslos.

## **3. Projektrealisierung (Voraussetzungen)**

### **3.1 Bauprojekt, Verfahrensarten, Information**

#### **3.1.1 Bauprojekt**

1 Das Bauprojekt basiert auf dem Bau- und Strassenlinienplan und legt für die projektierten Verkehrsanlagen die genaue Lage, Abmessungen und Höhenlage fest.

---

<sup>1</sup> § 85 RBG

<sup>2</sup> § 84 RBG

2 Es enthält Angaben zu Gefällsverhältnissen, zu Geländeanpassungen an angrenzende Grundstücke, zur Entwässerung, zur Beleuchtung, zur Belagsart, zum Umfang und zur Art von Gestaltungsmaßnahmen, zu Verkehrsberuhigungsanlagen, zur Bepflanzung und zu Nebenanlagen.  
Es wird auf den Anhang „Normprofil Strassenbau“ der Gemeinde Sissach, verwiesen.

3 Zum Bauprojekt gehören nebst den technischen Projektunterlagen auch die Landerwerksunterlagen, der Kostenvoranschlag, der provisorische Beitragsperimeterplan, die provisorische Kostenverteilungstabelle.

### **3.1.2 Landerwerksarten**

Die für den Bau oder die Korrektur kommunaler Verkehrsanlagen und deren Nebenanlagen erforderlichen Landflächen und Rechte werden entweder im Landumlegungs-<sup>3</sup>, Quartierplan-<sup>4</sup>, Enteignungs-<sup>5</sup>, Meliorationsverfahren<sup>6</sup> oder ausserhalb davon freihändig erworben.

### **3.1.3 Orientierungsversammlung**

Liegt das Bauprojekt vor, lädt der Gemeinderat die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, vor dem Planauflageverfahren zu einer Versammlung ein, an welcher das Projekt erläutert und über die Landerwerks-, die voraussichtlichen Baukosten und Beitragshöhen orientiert wird.

## **3.2 Planauflageverfahren nach Enteignungsrecht**

### **3.2.1 Auflageverfahren, Abgekürztes Verfahren**

1 Bei Projekten, welche durch die Gemeinde durchgeführt werden sollen, ist nach Anordnung des Gemeinderates entweder das Planauflageverfahren<sup>7</sup> oder das abgekürzte Verfahren<sup>8</sup> durchzuführen.

2 Darauf kann verzichtet werden, wenn alle betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer schriftlich zustimmen.<sup>9</sup>

### **3.2.2 Plangenehmigung**

1 Die betroffene Eigentümerschaft kann gegen das Projekt und die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erheben.<sup>10</sup>

2 Nach der Erledigung allfälliger Einsprachen mit Entscheid durch den Gemeinderat oder bei einem Verzicht der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer auf die Durchführung des Auflageverfahrens erteilt der Gemeinderat die Plangenehmigung.<sup>11</sup>

3 Dagegen können die Einsprechenden innert zehn Tage nach der Mitteilung beim Regierungsrat Beschwerde erheben.<sup>12</sup>

## **3.3 Landerwerb, Entschädigung**

### **3.3.1 Regel und Ausnahme**

1 Die Gemeinde hat für die Verkehrsanlagen die notwendigen Landflächen zu Eigentum zu erwerben.

2 Ausnahmsweise können die Rechte für die öffentliche Benützung von privatem Grundeigentum durch Dienstbarkeitseintragungen im Grundbuch geregelt werden.

### **3.3.2 Freihändiger Landerwerb**

1 Der freihändige Landerwerb ausserhalb des Enteignungsverfahrens bedarf der öffentlichen Beurkundung und eines entsprechenden Grundbucheintrages.

---

<sup>3</sup> § 55 ff RBG

<sup>4</sup> § 37 ff RBG

<sup>5</sup> § 38 ff EntG

<sup>6</sup> § 25 ff LG

<sup>7</sup> §§ 43 und 40 EntG

<sup>8</sup> §§ 43 und 41 EntG

<sup>9</sup> § 44 Absatz 1 EntG

<sup>10</sup> §§ 40 Absatz 3 und 41 Absatz 2 EntG

<sup>11</sup> § 43 Absatz 3 EntG

<sup>12</sup> § 43 Absatz 2 EntG

2 Der freihändige Landerwerb und die Entschädigungsregelung im Rahmen des Enteignungsverfahrens basieren auf einer schriftlichen Vereinbarung, welche zwischen der von der Enteignung unmittelbar betroffenen Grundeigentümergeinschaft und dem enteignenden Gemeinwesen abzuschliessen ist.

### **3.3.3 Einleitung des Entschädigungsverfahrens**

Kann das Land nicht freihändig erworben werden, leitet die Gemeinde beim Enteignungsgericht das enteignungsrechtliche Entschädigungsverfahren ein.<sup>13</sup>

### **3.3.4 Entscheid des Enteignungsgerichts**

1 Kann vor dem Enteignungsgericht keine Einigung erzielt werden, legt das Gericht die Entschädigungshöhe fest.

2 Der gerichtlich festgelegte Landerwerbspreis gilt bei gleicher Landqualität auch für diejenigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, die ihr Land freihändig veräussert haben; jedoch nur, falls gerichtlich bestimmte Entschädigung höher ist als die durch Vereinbarung festgelegte.

## **4. Bau, Ausbau und Korrektion**

### **4.1 Zuständigkeit**

1 Für den Bau, den Ausbau und die Korrektion öffentlicher Verkehrsanlagen ist die Gemeinde zuständig.

2 Die Kosten von Strassenanpassungen für Zufahrten, Zugänge, Knoten und Einmündungen gehen zulasten der öffentlichen und privaten Verursacher.<sup>14</sup>

### **4.2 Baubeginn**

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn allfällige Einsprachen gegen das Projekt erledigt, der Landerwerb und allfällig vorübergehend zu beanspruchendes Areal sowie die Finanzierung gesichert sind.

### **4.3 Werkleitungen**

1 Die Werkleitungen sind zusammen mit dem Bau der Verkehrsanlagen zu erstellen oder zu verlegen.

2 Das Verlegen bzw. Erstellen von Werkleitungen richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung.

3 Die Gemeinde stellt sicher, dass die Einmessungen von Werkleitungen für den kommunalen Leitungskataster rechtzeitig und vorschriftsgemäss erfolgen.

### **4.4 Instandstellung**

1 Werden durch den Bau von öffentlichen Verkehrsanlagen angrenzende Parzellen in Mitleidenschaft gezogen, sind die Instandstellungskosten zu den Baukosten der öffentlichen Verkehrsanlage zu zählen.

2 Einrichtungen wie Gartenzäune, Treppen, Vorplätze etc. sind in möglichst gleicher Güte zu ersetzen.

3 Verlangt die angrenzende Grundeigentümergeinschaft Verbesserungen, trägt sie die Mehrkosten.

## **5. Unterhalt und Winterdienst**

### **5.1 Zuständigkeit**

Die Gemeinde sorgt für den baulichen und betrieblichen Unterhalt ihrer Verkehrsanlagen nach Massgabe der kantonalen Strassengesetzgebung.<sup>15</sup>

### **5.2 Winterdienst**

1 Für den Winterdienst gelten die Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung.<sup>16</sup>

---

<sup>13</sup> § 38 ff EntG

<sup>14</sup> § 33 Absatz 3 StraG

<sup>15</sup> § 27 ff StraG

<sup>16</sup> § 30 StraG

2 Auf privaten Zufahrten, Zugängen und Plätzen sowie Privatstrassen ist der Winterdienst, soweit mit der Gemeinde nichts anderes vereinbart ist, Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

### **5.3 Beleuchtung**

1 Die Gemeinde überträgt einem Dritten den Betrieb und Unterhalt der Beleuchtungsanlagen.

2 Die Kosten trägt die Gemeinde.

## **6. Vorteilsausgleichung**

### **6.1 Kostentragung**

1 Die Kosten einer öffentlichen Verkehrsanlage beinhalten alle Aufwändungen für Neuanlagen, Ausbauten und Korrekturen und sind getrennt nach Landerwerbs- und Baukosten auszuweisen.

2 Sie sind von der Gemeinde und der Grundeigentümerschaft, deren Grundstücke durch den Bau der Verkehrsanlage Vorteile erlangen, zu tragen.

3 Die Strassenunterhaltskosten werden alleine von der Gemeinde getragen. Sie beinhalten alle Aufwändungen für die dauernde Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit.

### **6.2 Landerwerbskosten**

Zu den Landerwerbskosten zählen die

- a. Entschädigungen für den Landerwerb,
- b. Minderwert- und Inkonvenienzentschädigungen,
- c. Vermessungs- und Vermarktungskosten sowie
- d. die Grundbuchgebühren und Enteignungskosten.

### **6.3 Baukosten**

1 Zu den Baukosten zählen die Aufwändungen für folgende Arbeiten und Bauteile

- a. Planung (Studien, Bau- und Strassenlinienplan)
- b. Projektierung und Bauleitung
- c. Allgemeiner Strassenbau (Unter- und Oberbau, Randabschlüsse, Verschleisschicht, Strassenentwässerung, Drainagen, Trottoir, Gehbereich, Beleuchtung, Radweg etc.)
- d. Kunstbauten (Brücken, Stützmauern, Befestigungen etc.)
- e. Verkehrsberuhigungs- und Gestaltungsmaßnahmen
- f. Nebenanlagen sowie Anpassungen an Anwändergrundstücke (Grünstreifen, Rabatten, Gestaltungselemente, Beleuchtung etc.)
- g. Signalisation, Markierung und Anlagen zur Verkehrsregelung
- h. Kapitalkosten
- i. Rückstellungen für später gemäss dem Bauprojekt auszuführende Arbeiten (Deckbelag, Beleuchtung etc.)

2 Die Kosten nachgängig auszuführender Arbeiten (Deckbeläge, Beleuchtung etc.) sind in den Baukosten mitzuberechnen. Sie sind in der Bauabrechnung zu erfassen, auszuweisen und über die Anwänderbeiträge zu bezahlen.

### **6.4 Beitragsperimeterplan**

1 Der Beitragsperimeterplan definiert den Kreis der für die erstellte Verkehrsanlage beitragspflichtigen Grundstücke nach Massgabe des durch die Verkehrsanlage erwachsenden Vorteils. Der Beitrag wird im Verhältnis zur beitragspflichtigen Fläche berechnet.

2 Die Beitragspflicht beschränkt sich auf Grundstücksflächen innerhalb der Bauzonen.

## 6.5 Verteilung Landerwerbskosten

Die Landerwerbskosten werden zwischen der beitragspflichtigen Grundeigentümerschaft und der Gemeinde folgendermassen aufgeteilt:

Anlageteile	Beitragspflichtige Grundeigentümer	Gemeinde
a. Verkehrsflächen (inkl. Trottoirs, Parkierungsflächen und Nebenanlagen)	100%	-
b. separat (nicht parallel zu Strassen) geführte Fuss- und Wanderwege	-	100%
c. separat geführte kommunale Radwege	-	100%
d. Wanderwege ausserhalb Bauzonen	-	100%
e. öffentliche Landwirtschaftswege ausserhalb Bauzone	50%	50%
f. Erschliessung öffentliche Werke und Anlagen	-	100%

## 6.6 Verteilung Baukosten

1 Die beitragspflichtigen Anwänder haben sich an den Baukosten, gemäss nachfolgenden, in der Tabelle aufgeführten Prozentsätze, zu beteiligen:

**Tabelle Zonen laut Zonenplan**

Breite der Verkehrsflächen	K1 W1/W1A	K2/WG2 K/ WG2a K/ W2/W2A/ WG2	WG 3aK/ WG3, OeW, QP-Wohnen Spez-Zone für privaten Sport u. Freizeit	K3	G1/G2 QP-Gewerbe
6 m	75%	78%	83%	90%	100%
7 m	66%	69%	74%	81%	100%
8 m	60%	63%	68%	75%	100%
9 m	55%	58%	63%	70%	100%
10 m	50%	53%	58%	65%	100%

2 Bei Korrekturen werden die Beiträge gemäss 6.6 Abs.1 um 50% reduziert.

3 Quartierplanüberbauungen mit Wohnnutzung sollen der Zone WG3 zugeordnet werden und jene mit gewerblicher Nutzung der Zone G.

4 Bei Verkehrsflächen in der Gewerbezone sind die Baukosten zu 100% von den beitragspflichtigen Grundeigentümern zu übernehmen (auch bei nur einseitig überbaubaren Grundstücken).

5 Kann nur an die eine Seite der Verkehrsanlage gebaut werden, so wird auf der unüberbaubaren Seite für die Beitragsberechnung eine theoretische Bautiefe von 20.0m einbezogen. Der für diese Fläche errechnete Beitrag wird von der Gemeinde getragen.

6 Erfährt ein einzelnes Grundstück durch die Erstellung oder Korrektur einer Verkehrsanlage eine besondere Wertsteigerung oder einen besonderen Vorteil, so ist der Grundeigentümer zu einem Sonderbeitrag an die Kosten verpflichtet. Dieser vom Gemeinderat festzusetzende Beitrag wird von den gesamten Baukosten abgezogen.

7 Bei Fusswegen werden den Anwändern nur die Landerwerbskosten berechnet.

8 In ausserordentlichen und begründeten Fällen (z.B. bei ausserordentlichen Kunstbauten) sowie bei landwirtschaftlichen Erschliessungen kann der Verteiler zwischen den Grundeigentümern und dem Gemeinwesen abweichend festgelegt werden.

9 Wird eine Strasse in Etappen gebaut, so werden die Beiträge pro Etappe auf alle Beteiligten verteilt.

### **6.7 Verteilung der Anwänderbeiträge**

1 Die Beiträge werden nach der im Perimeterplan ermittelten Fläche auf die Anwänder verteilt.

2 Bei Parzellen, die in mehreren Zonen liegen, wird der Beitragssatz anhand der Zonenteilflächen ermittelt.

3 Eckparzellen werden durch die Winkelhalbierende der Strassenachsen abgetrennt.

Bei Fusswegen werden für die Berechnung der Beiträge keine Eckparzellen berücksichtigt.

### **6.8 Fälligkeit**

1 Liegen die Bauabrechnung und die definitive Kostenverteilung vor, erlässt der Gemeinderat die definitive Beitragsverfügung innert zwei Jahren nach Abnahme des Werkes.<sup>17</sup>

2 Guthaben aus Landabtretungen, Minderwerts- und Inkonvenienzentschädigungen werden mit den Vorteilsbeiträgen verrechnet.

3 Zahlung bis spätestens 60 Tage nach Rechnungsstellung netto. Nach Ablauf dieser Frist wird ein Zins verlangt.

4 Der Gemeinderat kann ratenweise Zahlung unter Belastung eines Zinses entsprechend dem aktuellen Hypothekenzinssatz der Basellandschaftlichen Kantonalbank bewilligen. Wird das Grundstück veräussert, so werden die gestundeten Beiträge sofort zur Zahlung fällig.

5 Liegt ein Grundstück ausserhalb des Baugebietes (6.6 Absatz 5), wird der entsprechende Anwänderbeitrag gestundet. Sobald das Grundstück überbaut werden kann, tritt die Fälligkeit sofort ein.

6 Bezüglich des gesetzlichen Pfandrechtes für die Beiträge gilt das Kantonale Enteignungsgesetz.<sup>18</sup>

### **6.9 Rechtsmittel**

1 Gegen die Beitragsverfügung kann innert zehn Tagen nach Erhalt beim zuständigen Gericht Beschwerde erhoben werden.<sup>19</sup>

2 Auf der Beitragsverfügung ist auf dieses Rechtsmittel hinzuweisen.

## **7. Verwaltung und Benutzung der Strassen**

### **7.1 Zuständigkeit**

Die Verwaltung der kommunalen Verkehrsanlagen - mitunter die Gewährleistung für einen bestimmungsgemässen Gebrauch - obliegt dem Gemeinderat.

### **7.2 Gemeingebrauch**

1 Verkehrsanlagen dürfen der Zweckbestimmung, dem Zustand sowie den örtlichen Verhältnissen entsprechend durch jedermann und ohne besondere Erlaubnis im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen benützt werden.

2 Der Gemeingebrauch kann im öffentlichen Interesse allgemein verbindlichen Einschränkungen unterstellt werden.

---

<sup>17</sup> § 95 Absatz 1 EntG

<sup>18</sup> § 94 EntG

<sup>19</sup> § 96a EntG

### **7.3 Gesteigerter Gemeingebrauch**

1 Der Gemeinderat erteilt für Benutzungen einer Verkehrsanlage, die über den Gemeingebrauch hinausgehen (Bauinstallationen, Mulden, temporäre Verkaufsstellen etc.) eine Bewilligung gegen Gebühr.

2 Die Gebühr richtet sich nach der Gebührenordnung der Gemeinde.

3 Das Sammeln von Unterschriften für Initiativen, Referenden und Petitionen auf öffentlichem Areal ist bewilligungs- und gebührenfrei. Die Durchführung von Kundgebungen und Versammlungen ist gebührenfrei.

### **7.4 Verschmutzung, Beschädigung, Ablagerungen, Verkehrsunterbrechung, Entwässerung, Aufgrabungen**

1 Bei Verkehrsanlagen gelten für Verschmutzungen, Beschädigungen, Ablagerungen, Verkehrsunterbrechungen und Entwässerungen die Bestimmungen der Strassengesetzgebung.<sup>20</sup>

2 Werden öffentliche Verkehrsanlagen verschmutzt oder beschädigt, so hat der Verursacher, allenfalls nach Weisung der Gemeinde für die Reinigung und Instandstellung zu sorgen oder für deren Kosten aufzukommen.

3 Baustellen und Materialablagerungen auf Strassen und Plätzen sind gemäss VSS-Normen durch die Unternehmer zu signalisieren und zu beleuchten.

4 Aufgrabungen für Werkleitungen müssen vom Gemeinderat bewilligt werden. Dieser kann für die Instandstellung der Strasse Bedingungen stellen und für die Bewilligung eine Gebühr verlangen.

5 Die Gebühren richten sich nach der Gebührenordnung der Gemeinde.

## **8. Beziehung der angrenzenden Grundstücke zu den Verkehrsflächen**

### **8.1 Stützmauern, Einfriedungen und Einfahrten**

1 Bezüglich Stützmauern und Einfriedungen gelten die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung.<sup>21</sup>

2 Einfriedungen entlang von Verkehrsanlagen sind baubewilligungspflichtig. Die Baubewilligung wird vom Gemeinderat erteilt.<sup>22</sup>

3 Türen und Tore von Einfriedungen und Gebäuden sowie Storen, Fenster, Fensterläden etc., dürfen nur dann gegen die Strasse hin aufgehen, wenn sie in geöffnetem Zustand nicht in das Strassenprofil hineinragen.

4 Einfahrten und Abstellplätze sind nach den VSS-Normen auszuführen. Bei Einstellhalleneinfahrten darf der Warteraum nicht auf öffentlichen Verkehrsanlagen liegen.

### **8.2 Gartenanlagen und Vorplätze**

1 Das Lichtraumprofil der Verkehrsanlage, die Strassenbeleuchtung und die notwendigen Sichtfelder bei Strasseneinmündungen und Privateinfahrten dürfen nicht durch Bepflanzungen und Gartenanlagen beeinträchtigt werden. Die Höhe des Lichtraumprofils beträgt bei Fahrbahnen 4.50m, bei Trottoirs und Fusswegen 2.50m.

2 Wird ein zu diesen Vorschriften im Widerspruch stehender Zustand auf Weisung des Gemeinderates nicht beseitigt, kann dieser die Beseitigung zu Lasten des Fehlbaren selbst anordnen.

### **8.3 Öffentliche Einrichtungen, Ausfahrten, Reklamen**

Für das Dulden öffentlicher Einrichtungen auf privaten Parzellen<sup>23</sup> sowie für Ausfahrten<sup>24</sup> und Reklameeinrichtungen<sup>25</sup> gelten insbesondere die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung.

---

<sup>20</sup> §§ 42 und 43 StraG

<sup>21</sup> §§ 92, 99, 120 Absatz 1 RBG, §§ 92 Absatz 1 und 94 Absatz 1 RBV, § 130 EG ZGB

<sup>22</sup> § 92 Absatz 1, Buchstabe c RBV

<sup>23</sup> § 137 ff EG ZGB, § 56 RBV

<sup>24</sup> § 101 Absatz 2 RBG, § 17 StraG

#### **8.4 Strassennamen, Gebäudenummern**

1 Der Gemeinderat benennt die Strassen, Wege und Plätze.

2 Er ist zuständig für die Nummerierung der Bauten.

3 Die Gebäude sind zu nummerieren. Die Gemeinde bietet Schilder an.

### **9. Rechtspflege, Strafen, Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **9.1 Rechtspflege**

In Bezug auf das Verfahren vor den Gemeindebehörden<sup>26</sup> und das Beschwerdeverfahren<sup>27</sup> gelten die Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.

#### **9.2 Strafen**

Wer vorsätzlich gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst, wird mit einer Busse bestraft.<sup>28</sup>

#### **9.3 Aufhebung bisherigen Rechts**

Durch dieses Reglement wird das bisherige Strassenreglement vom 29. Juni 1976 aufgehoben.

#### **9.4 Übergangsbestimmungen**

1 Für die Übernahmen von Strassen, die vor Inkrafttreten des neuen Reglements gebaut wurden, gilt das neue Reglement.

2 Nach altem Reglement gestundete Beiträge, die nach neuem zu zahlen wären, werden mit der Inkraftsetzung dieses Reglements fällig.

#### **9.5 Inkraftsetzung**

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

### **10. Beschlüsse, Genehmigung**

#### **10.1 Gemeinde**

- Beschluss des Gemeinderates : 12. Oktober 2009
- Beschluss der Gemeindekommission : 26. November 2009
- Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung : 15. Dezember 2009

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung

Die Versammlungsleiterin:

Gemeindepräsidentin

P. Schmidt

Der Schreiber:

Gemeindevorwalter

G. Heinimann

#### **10.2 Kanton**

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt mit  
Beschluss Nr. 669 vom 11. Mai 2010

Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 19 vom 14. Mai 2010

Der Landschreiber: W. Mundschin

---

<sup>25</sup> § 105 RBG

<sup>26</sup> §§ 171a – 171p GemG

<sup>27</sup> §§ 172 – 176 GemG

<sup>28</sup> § 46a GemG